

- b) der Grad der Bewiesenheit der Verbrechenbegehung bei jedem Beschuldigten ;
- c) der Anteil jedes Beschuldigten an der Ausführung des Verbrechens;
- d) die gegenseitigen Beziehungen der Beschuldigten.

Man darf annehmen, daß ein Beschuldigter, der zum ersten Mal eine Straftat begangen hat und dessen Vergangenheit positiv charakterisiert wird, aufrichtiger aussagen wird als ein Rückfälliger. Richtige Aussagen wird man auch leichter von dem Beschuldigten bekommen, gegen den unwiderlegbare Beweise seiner Schuld vorliegen. Bei ihm muß man in der Regel mit der Vernehmung beginnen, da die gesammelten Beweise ihn davon überzeugen können, daß der Untersuchungsführer über das begangene Verbrechen hinreichend unterrichtet ist und daß weiteres Leugnen keinen Zweck hat. Schneller wird das Verbrechen auch ein Mit-täter gestehen, der eine zweitrangige Rolle gespielt hat. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht das Verfahren, in dem Jepischew u. a. des Mordes an Makarenko beschuldigt wurden. Die Beschuldigung wurde erhoben gegen Jepischew, Wolobujew, Gubtschenko und gegen den Kraftfahrer Kutscherenko. Makarenko wurde , auf dem Wege zur Miliz ermordet, wohin ihn der Kraftfahrer Kutscherenko fuhr. Der Untersuchungsführer stand vor der Frage, wen er als ersten vernehmen sollte. Die Wahl fiel auf Kutscherenko, da bekannt war, daß dieser an der Ermordung Makarenkos nicht unmittelbar interessiert war und die ganze Zeit über am Steuer gesessen hatte. Den Daten nach zu urteilen, schien er eine passive, zweitrangige Rolle gespielt zu haben. Die Erwägung des Untersuchungsführers erwies sich als richtig. Kutscherenko erzählte ausführlich von dem begangenen Verbrechen, und seine Aussagen halfen dem Untersuchungsführer, erfolgreich die Vernehmung der übrigen Teilnehmer des Verbrechens durchzuführen.⁴⁶⁾

Bei der Vernehmung müssen auch die Beziehungen zwischen den Beschuldigten berücksichtigt werden. In der Regel ist ein Beschuldigter, der ein Verbrechen unter dem Einfluß seiner Mittäter beging oder der keinen Anteil am Diebesgut erhielt, eher geneigt, richtige Aussagen zu machen, als der Organisator des Verbrechens oder eine Person, die einen größeren Teil des Gestohlenen erhalten hat.

So hatten sich z. B. an dem Diebstahl von Waren aus einem Kraftfahrzeug im Dorf Pawlowsk die aus demselben Dorf stammenden Bürger Mironitschew, Nikitin, Kondratjew und Tschepurnoi beteiligt. Die gestohlenen Sachen in einem Gesamtwert von 35 865 Rubel hatten Mironitschew und Nikitin versteckt; dem Tschepurnoi und dem Kondratjew versprachen sie, ihnen ihren Anteil später auszuliefern. Später jedoch

46) vgl. Untersuchungspraxis, 1956, Nr. 28, S. 117 (russ.).